

1. Gegenstand und Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SPIRIT/21 Unternehmensgruppe regeln die Erbringung festgelegter Werk- und Dienstleistungen eines jeden Unternehmens der Gruppe, auch wenn nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wurde. Namentlich bilden sie die Grundlage für Leistungen der

- SPIRIT/21 GmbH
- SPIRIT/21 IT Services & Solutions GmbH
sowie
- SPIRIT/21 IT Services AG

Sie bilden mit den maßgeblichen Einzel- wie Rahmenverträgen einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses, das mit dem jeweiligen SPIRIT/21-Unternehmen (nachfolgend SPIRIT/21 genannt) geschlossen wird. Einkaufsbedingungen des Kunden kommen, soweit sie den Bestimmungen dieser AGB widersprechen, nicht zur Anwendung. Ihnen wird insoweit ausdrücklich widersprochen.

Soweit einzel- oder rahmenvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.

Die AGB gelten bei der Geschäftsaufnahme mit SPIRIT/21 als stillschweigend anerkannt. Sie stehen im Internet unter www.spirit21.com als öffentliches Dokument sowie zum Download zur Verfügung.

1.2 Leistungen von SPIRIT/21 werden im Angebot als Werk- oder Dienstleistungen vereinbart.

Bei Werkleistungen ist SPIRIT/21 für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle der Leistungserbringung sowie die erbrachten Leistungen verantwortlich. Die organisatorische Einbindung der Leistungen von SPIRIT/21 in den Betriebsablauf des Kunden ist von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Programmen der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Kunden. SPIRIT/21 erbringt diese in eigener Verantwortung. Der Kunde ist für die von ihm aufgrund der Werk- oder Dienstleistungen von SPIRIT/21 angestrebten und damit erzielbaren Ergebnisse verantwortlich.

1.3 Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung des Angebotes durch den Kunden und SPIRIT/21 zustande. Als Datum des Zustandekommens eines Vertrages gilt der Tag, an dem das Angebot vom Kunden unterzeichnet bei SPIRIT/21 eingegangen ist. Folgebestellungen über Dienstleistungen kann der Kunde bis zu einem Betrag von € 50.000 formlos, schriftlich oder mündlich tätigen. Ein Vertrag kommt dabei mit Zugang der Auftragsbestätigung zustande.

2. Planungs- und Ausführungsbedingungen, Endtermin, Abnahme, Verantwortlichkeiten der Vertragspartner

2.1 Der Vertrag enthält die Beschreibung der Leistungen, die Planungs- und Ausführungsbedingungen, die

Feststellung der Funktionen und Spezifikationen (Leistungsmerkmale) eines Werkes sowie Angaben über zur Verwendung kommende Teile, Geräte, Programme und sonstige erforderliche Erzeugnisse.

2.2 Die Vertragspartner können im Vertrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen sowie einen geplanten oder festen Endtermin für die Fertigstellung und Übergabe von Werkleistungen vereinbaren.

2.3 Bei Werkleistungen wird SPIRIT/21 dem Kunden zum Endtermin, wie im Vertrag vereinbart, die Erfüllung der Leistungsmerkmale nach festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Kunden bereitzustellender Testdaten und Testszenarien in einem Abnahmetest nachweisen.

Der Kunde wird die Werkleistungen nach erfolgreichem Abnahmetest und/oder der Übergabe unverzüglich abnehmen. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung von SPIRIT/21 zur Fehlerbeseitigung nach Ziffer 5 (Gewährleistung) bleibt unberührt. Sobald Komponenten bzw. Teilergebnisse vom Kunden produktiv genutzt werden, gelten sie als abgenommen. Bei der Abnahme ist ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das die Übereinstimmung der vereinbarten Leistung mit den Abnahmekriterien bestätigt. Eine Liste mit den bei der Abnahme festgestellten Fehlern wird beigefügt. Die Fehler werden in Fehlerklassen unterteilt.

Folgende Fehlerklassen werden für die Abnahme vereinbart:

Fehlerklasse 1

Die zweckmäßige Nutzung (wirtschaftlich sinnvolle Nutzung) ist durch solche Fehler nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt oder behindert.

Fehlerklasse 2

Die zweckmäßige Nutzung ist nicht so weit beeinträchtigt, dass der Abnahmetest nicht dennoch fortgeführt werden kann. Diese Fehler werden soweit wie möglich während der vereinbarten Dauer des Abnahmetests behoben.

Fehlerklasse 3

Die zweckmäßige Nutzung ist durch diese Fehler nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt. Die endgültige Zuordnung dieser Fehler in eine der obigen Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern.

Nach Abnahme verbleibende Fehler der Fehlerklasse 2 sowie Fehler der Fehlerklasse 3 werden im Rahmen der Gewährleistung gemäß einem gemeinsam zu erstellenden Zeitplan behoben. Bei Fehlern der Fehlerklasse 1 handelt es sich um „erhebliche Abweichungen“, bei Fehlern der Fehlerklassen 2 und 3 um „unerhebliche Abweichungen“. Gelingt es SPIRIT/21 aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht, zum Endtermin oder, wenn erforderlich, innerhalb einer angemessenen Nachfrist, die vereinbarten Leistungsmerkmale nachzuweisen, so kann der Kunde nach dem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall gilt Ziffer 7.4 entsprechend. Aufgrund von Fehlern in Geräten und Programmen anderer Hersteller, die nicht gemäß diesem Vertrag geliefert werden, und/oder Bedienungsfehlern, die nicht von SPIRIT/21 zu vertreten sind, kann die Abnahme nicht verweigert werden.

2.4 Wird die Dienstleistung bzw. das Werk vereinbarungsgemäß vollständig oder in Teilen im Betrieb des Auftraggeber abgewickelt, so schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebs-sphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistung bzw. des Werkes erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen unter anderem, dass der Auftraggeber

- Arbeitsräume für die Mitarbeiter des Auftragnehmers einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt,
- eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern des Auftragnehmers während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht und ermächtigt ist, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung der Dienstleistung als Zwischenentscheidung notwendig sind,
- den Mitarbeitern des Auftragnehmers in ausreichendem Umfang Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt,
- im Falle von Programmierarbeiten dem Auftragnehmer nach Bedarf ungehindert und ausreichend Rechnerzeit (einschließlich Operating und Systempflege) bzw. Datenerfassungskapazität mit der notwendigen Priorität, sowie sonstige zur Erstellung des Werkes notwendige Informationen, Dokumentationen und Hilfsmittel rechtzeitig zur Verfügung stellt.

Bei der Leistungserbringung ist SPIRIT/21 davon abhängig, dass der Kunde die übernommenen Verantwortlichkeiten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann SPIRIT/21 unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, Änderungen des Zeitplans und der Preise verlangen.

2.5 Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von SPIRIT/21 berechnet werden.

2.6 Die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden schriftlich festgelegt und kommen entsprechend Ziffer 1.3 zustande.

2.7 SPIRIT/21 kann Werk- und Dienstleistungen ganz oder teilweise durch von ihr bestimmte Unterauftragnehmer ausführen lassen.

3. Eigentums- und Nutzungsrechte

3.1 Materialien sind Schriftwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke (Arbeitsergebnisse), die dem Kunden gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform übergeben werden: wie z.B. Programme, Programmlisten, Hilfsprogramme, Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen, ähnliche Werke. Der Begriff „Materialien“ umfasst nicht Programme, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen.

3.2 Änderungen und Umgestaltungen von vorhandenen Materialien werden im Vertrag als „Bearbeitungen“ gekennzeichnet. Der Kunde wird SPIRIT/21 vor der Bearbeitung eine entsprechende Einwilligung des Rechtsinhabers des vorhandenen Materials vorlegen.

3.3 SPIRIT/21 spezifiziert die Materialien, die dem Kunden übergeben werden. SPIRIT/21 oder Dritte haben alle Eigentums- oder Nutzungsrechte einschließlich Copyright an den Materialien, die während der Durchführung der Leistungen entstehen oder bereits vorher bestanden. Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, erhält der Kunde eine Kopie dieser spezifizierten Materialien und dafür das unwiderrufliche, nicht-ausschließliche, weltweite Recht, Kopien dieser Materialien innerhalb seines Unternehmens zu nutzen, auszuführen, zu reproduzieren, anzuzeigen, zu übertragen und zu verteilen. Der Kunde ist verpflichtet, den Copyrightvermerk und sonstige Eigentumshinweise auf jeder Kopie anzubringen, die unter diesen Bedingungen angefertigt wird.

3.4 Als Unternehmen gilt jede juristische Person (AG, GmbH, etc.) sowie jede Tochtergesellschaft, an der eine Beteiligung von mehr als 50 Prozent besteht.

3.5 Für Erfindungen, die während der Leistungserbringung bei einem der Vertragspartner entstanden sind bzw. entwickelt wurden und für die Schutzrechte angemeldet wurden, gilt folgendes:

3.5.1 Erfindungen von Mitarbeitern des Kunden gehören dem Kunden und solche von Mitarbeitern von SPIRIT/21 gehören SPIRIT/21. An diesen Erfindungen sowie auf hierfür erteilte Schutzrechte gewähren sich die Vertragspartner für ihr Unternehmen eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, weltweite und gebührenfreie Lizenz.

3.5.2 Erfindungen, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Kunden und SPIRIT/21 gemacht wurden und hierfür erteilte Schutzrechte, gehören beiden Vertragspartnern. Jeder der Vertragspartner hat das Recht, für solche Erfindungen Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne den anderen Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an ihn zu leisten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Werk- und Dienstleistungen werden zu dem im Vertrag aufgeführten Festpreis oder gemäß Ziffer 4.2 auf Zeit- und Materialbasis nach Beendigung bzw. Abnahme der Leistungen berechnet, soweit nicht im Vertrag eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.

4.2 Bei Werk- und Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Vergütungsklassen und Berechnungssätzen sowie die verbrauchten Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen berechnet. Sonstige Leistungen, einschließlich Aufenthalts- und Fahrtkosten, werden zusätzlich berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich jeweils zum Ende eines Kalendermonats.

4.3 Die genannten Vergütungsklassen und Berechnungssätze für Werk- und Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis können von SPIRIT/21 mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals vier Monate nach dem Zustandekommen eines Vertrages, geändert werden. Auf das Recht des Kunden zur Kündigung nach Ziffer 7 wird hingewiesen.

4.4 Angegebene Schätzpreise für Werk- und Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs. Falls SPIRIT/21 im Verlaufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze überschritten werden, wird sie den Kunden davon unverzüglich benachrichtigen. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Kunden wird SPIRIT/21 die dem Schätzpreis zugrundeliegenden Mengenansätze nicht überschreiten.

4.5 Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.

4.6 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist SPIRIT/21 berechtigt Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen 10 % p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

5. Gewährleistung (Sachmängel)

5.1 Bei Werkleistungen gewährleistet SPIRIT/21, dass die im Vertrag vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen. SPIRIT/21 wird Gewährleistungsmängel, die vom Kunden in schriftlicher Form gemeldet wurden, beseitigen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme (Ziffer 2.3) und beträgt 12 Monate. Wird ein Mangel nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigt, kann der Kunde hinsichtlich des Mangels nach seiner Wahl die Herabsetzung des Preises oder, falls der Wert oder die Tauglichkeit des Werkes erheblich gemindert ist, die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

5.2 Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

6. Haftung

6.1 SPIRIT/21 haftet für Schäden, die durch das Fehlen der von ihr zugesicherten Eigenschaften entstanden sind, sowie für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

6.2 SPIRIT/21 haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Sie haftet jedoch bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für unmittelbare Schäden bis zu einem Betrag von 500.000€ oder darüber hinaus bis zur Höhe des Preises der schadensverursachenden Leistung.

6.3 SPIRIT/21 haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn SPIRIT/21 über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde.

7. Kündigung

7.1 Der Kunde kann einen Vertrag mit einer Frist von einem Monat jederzeit kündigen.

7.2 Der Kunde und SPIRIT/21 können einen Vertrag kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen auch nach Einräumung einer ange-

messenen Nachfrist nicht erfüllt.

7.3 SPIRIT/21 wird nach einer Kündigung entsprechend Ziffer 7.1 und 7.2 alle Arbeiten zur Erfüllung des betroffenen Leistungsumfangs unverzüglich oder nach einem mit dem Kunden vereinbarten Zeitplan einstellen. Der Kunde zahlt den vereinbarten Preis abzüglich des anteiligen Preises für jenen vereinbarten Leistungsumfang, der durch die Kündigung erspart wurde.

7.4 Kündigt der Kunde aus Gründen, die von SPIRIT/21 zu vertreten sind, zahlt er den Preis nur für diejenigen Teile der erhaltenen Leistungen, die für ihn nutzbar sind.

7.5 Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und für eventuelle Rechtsnachfolger oder Vertragsübernehmer.

7.6 SPIRIT/21 kann einen Vertrag unbeschadet eines weitergehenden gesetzlichen Kündigungsrechts fristlos kündigen, wenn

- der Kunde mit zwei fälligen, aufeinander folgenden Zahlungen im Verzug ist und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht leistet.
- sich nach Abschluss des Vertrages die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern, es sei denn, es wurde bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Unabhängig davon kann SPIRIT/21 soweit der Kunde nach Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Verzug gerät oder der Kunde gegen sonstige Bestimmungen des Vertrags trotz schriftlicher Abmahnung durch SPIRIT/21 verstößt, diesen Vertrag fristlos kündigen.

8. Rechte Dritter

8.1 SPIRIT/21 wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Materialien hergeleitet werden und dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge übernehmen, sofern der Kunde SPIRIT/21 von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und SPIRIT/21 alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann SPIRIT/21 auf ihre Kosten die Materialien ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, stimmt der Kunde zu, das Material an SPIRIT/21 zurückzugeben. In diesem Fall erstattet SPIRIT/21 dem Kunden höchstens den dafür bezahlten Betrag.

8.2 Die Regelung der Ziffer 8.1 finden keine Anwendung, falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass die Materialien vom Kunden verändert oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt werden oder dass nicht von SPIRIT/21 gelieferte Produkte mit den Materialien eingesetzt oder außerhalb des von SPIRIT/21 gelieferten Systems benutzt werden.

8.3 Der Kunde stellt SPIRIT/21 und ihre Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die aufgrund einer unberechtigten Übergabe zur Bearbeitung entsprechend Ziffer 3.2 entstehen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von SPIRIT/21 oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt.

9. Geschäftspartner

SPIRIT/21 hat mit bestimmten Partnern Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung ihrer Produkte und Leistungen geschlossen. Soweit ein SPIRIT/21 Geschäftspartner Werk- und Dienstleistungen zu diesen AGB vermittelt, gelten ausschließlich diese AGB. SPIRIT/21 ist allerdings weder für die Geschäftstätigkeiten des SPIRIT/21 Geschäftspartners verantwortlich, noch für irgendwelche Zusagen, die dieser dem Kunden gegenüber macht oder für Produkte und Dienstleistungen, die der SPIRIT/21 Geschäftspartner unter eigenen Verträgen anbietet.

10. Datenschutz

10.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass SPIRIT/21 und ihre verbundenen Unternehmen seine Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, in allen Ländern, in denen SPIRIT/21 und ihre verbundenen Unternehmen geschäftlich tätig sind, speichern und nutzen dürfen. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer und Geschäftspartner zum Zwecke der gemeinschaftlichen Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Kommunikation mit dem Kunden, weitergegeben werden.

10.2 Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben üblichen Sorgfalt behandeln. Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen und die damit verbundene Festlegung von Voraussetzungen erfordern jeweils den Abschluss einer separaten schriftlichen Vereinbarung (Vertraulichkeitsvereinbarung). Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen, können von den Vertragspartnern, soweit dem keine Schutzrechte entgegenstehen, frei genutzt werden.

10.3 Datenlöschung im Auftrag

10.3.1 Der Kunde ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an SPIRIT/21 sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich.

10.3.2 Der Kunde wird vor der Übergabe von Maschinen, Teilen, Komponenten, etc. alle Daten (einschließlich personenbezogener Daten) löschen, die sich in bzw. auf auszutauschenden oder zurückzugebenden Datenträgern (wie z.B. Festplatten, Speichereinheiten, Chips etc.) befinden.

10.3.3 Sollte dies dem Kunden aus technischen Gründen im Einzelfall nicht möglich sein, wird er SPIRIT/21 schriftlich informieren. SPIRIT/21 ist dann berechtigt und verpflichtet, Daten, die sich in bzw. auf ausgetauschten oder zurückgegebenen Datenträgern (wie Festplatten, Speichereinheiten, etc.) befinden, im Auftrag des Kunden weisungsgemäß zu löschen, bevor die Datenträger wieder in Gebrauch genommen, repariert, zerstört oder entsorgt werden. SPIRIT/21 wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Kunden vor Missbrauch, unberechtigtem Zugriff und Verlust treffen, die den Forderungen des § 9 (nebst Anlage) BDSG entsprechen.

11. Allgemeines

11.1 Die Übertragung von Rechten aus einem Vertrag mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen von SPIRIT/21 bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

11.2 Bevor der Kunde oder SPIRIT/21 rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, ist dem Betroffenen die Erfüllung in angemessener Weise zu ermöglichen.

11.3 Der Kunde kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

11.4 Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

11.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Abweichend von Satz 1 findet für mit dem Unternehmen SPIRIT/21 IT Services & Solutions GmbH angebaute oder abgeschlossene Verträge das Recht der Republik Österreich Anwendung. Ebenfalls abweichend von Satz 1 findet mit dem Unternehmen SPIRIT/21 IT Services AG angebaute oder abgeschlossene Verträge das Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft Anwendung.

11.6 Gerichtsstand ist der Sitz des jeweiligen vertragsschließenden SPIRIT/21-Unternehmens.

11.6 Sollte eine Bedingung oder ein Vertragsteil unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vertragsteile in Kraft.
